



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Juli 2018
Folge 14/2018

Inhalt

Flächenwidmungsplan	2
Bebauungspläne.....	3 – 5
Impressum.....	4
Öffentliches Gut.....	5
Festsetzung des Durchschnittspreises 2018 Hauptkanäle/Hauskanalanschlüsse	6
Adaptierung der Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen für Wohnhäuser	6

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35666/2017/023

Salzburg, 12. Juli 2018

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 10/G1/N2“ im Bereich Münchner Bundesstraße und Lieferinger Hauptstraße, Gst. 1641/10, 2392/1 u.a., KG Lieferung II
Kundmachung der Auflage der Planentwürfe

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (ON 11) sowie der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 10/G1/N2“ (ON 12), jeweils für den Bereich Münchner Bundesstraße 1, Gst. 1641/5, 1641/8 (Teilfl.), 1641/10, 2392/1 (Teilfl.) und 2531/20 (Teilfl.), KG Lieferung II, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock) 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 06.08.2018 bis einschließlich 03.09.2018

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen). Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/46163/2017/050

Salzburg, 12. Juli 2018

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "Maxglan-Süd/Kendlersiedlung 6/G1" im Bereich des Mehrlgutweges, KG Maxglan
Kundmachung der beschlossenen Verordnungen

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die 152. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 entsprechend der planlichen Darstellung ON 40 und die Aufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "Maxglan-Süd/Kendlersiedlung 6/G1" im Bereich des Mehrlgutweges, KG Maxglan entsprechend der planlichen Darstellung ON 38 durch Auflegung der beschlossenen Pläne zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock) 5020 Salzburg

Diese Verordnungen wurden durch den Gemeinderat am 30.5.2018 beschlossen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde durch die Salzburger Landesregierung zuvor aufsichtsbehördlich genehmigt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG

Fund-Service

Schloss Mirabell
Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Staatsbürgerschaftsnachweis

Schloss Mirabell
Tel. 8072-3563

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/42230/2018/004

Salzburg, 12. Juli 2018

Betrifft:

**Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe
"Münchner Bundesstraße 1/A1"**
Gst. 1641/5 KG Lieferung II ua
Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Münchner Bundesstraße 1/A1“ (ON 2) für den Bereich Münchner Bundesstraße 1, Gst. 1638/2, 1641/5, 1641/10 u.a. zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock)
5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 06.08.2018 bis einschließlich 03.09.2018

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan werden nachstehende Verordnungen geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1“
- Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 10/G1/N1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/37441/2018/008

Salzburg, 13. Juli 2018

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "Wohnbebauung
Schulstraße - Bildungscampus Gnigl 1/A1"**
Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Schulstraße – Bildungscampus Gnigl 1/A1“ (ON 7) für den Bereich der B158-Minnesheimstraße, Versorgungshausstraße und Schulstraße zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock) 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 02.08.2018 bis einschließlich 30.08.2018

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen). Mit diesem Bebauungsplan werden nachstehende Verordnungen geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Bildungscampus – Gnigl 1/G1“
- Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bildungscampus Gnigl 1/A1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/21814/2018/020

Salzburg, 12. Juli 2018

Betrifft:
Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Albert-Birkle-Straße 1/A1“ im Bereich Albert-Birkle-Straße, Gst. 745/1 und 902/1, KG Aigen 1 Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Albert-Birkle-Straße 1/A1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 18 für den Bereich Albert-Birkle-Straße, Gst. 745/1 und 902/1, KG Aigen 1 durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock) 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Stadtsenat am 02.07.2018 beschlossen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7
Mo – Fr 7.30- 12 Uhr, Mo – Do 13-16 Uhr
Tel. 8072-3311
raumplanung-und-baubehoerde@stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/36128/2018/011

Salzburg, 16. Juli 2018

Betrifft:
Aufstellung des Bebauungsplanes der erweiterten Grundstufe "Leopoldskron - Gneis 1/G1/NE1 im Bereich Moosstrasse 56, Gst 1505/2, KG Leopoldskron Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm §19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der erweiterten Grundstufe „Leopoldskron - Gneis 1/G1/NE1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 für den Bereich Moosstrasse 56, Gst 1505/2, KG Leopoldskron, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock) 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Stadtsenat am 12.07.2018 beschlossen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 69, Folge 14/2018

31. Juli 2018

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35188/2018/010

Salzburg, 16. Juli 2018

Betrifft:

Siezenheimer Straße 14a ua

Gst. 254/1 KG Maxglan

**Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe
 "Altmaxglan Zentrum 9/G1/N2"**

Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Altmaxglan Zentrum 9/G1/N2“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 8 für den Bereich Bereich Michael-Filz-Gasse 1, Siezenheimer Straße 14 und 14a sowie Michaelbeuernstraße 8, Gst. 254/1, 293/1, 293/2, KG Maxglan, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
 Amtsgebäude der MA 5/03 –
 Amt für Stadtplanung und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (5. Stock) 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 04.07.2018 beschlossen.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/40959/2018/10

Salzburg, 10. Juli 2018

Betrifft:

Garten- und Landschaftsbau Ges.m.b.H.;

Übernahme einer insgesamt 10 m² großen Teilfläche aus Gst. 1482/5 KG Lieferung II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt

Salzburg vom 9.7.2018 eine ca. 10 m² große Teilfläche aus Gst 1482/5 KG Lieferung II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:

Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/64996/2017/009

Salzburg, 19. Juli 2018

Betrifft:

Übernahme einer 41 m² großen Fläche aus Gst. 312/1, KG Aigen I, am Gersbergweg, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 1.6.2018, Zahl: MD/04/64996/2017/007, eine 41 m² große Teilfläche aus Gst. 312/1, KG Aigen I, am Gersbergweg, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:

Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/43282/2018/007

Salzburg, 19. Juli 2018

Betrifft:

Übernahme einer 4 m² großen Teilfläche aus Gst. 686/1, KG Gnigl, an der Bachstraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.7.2018, Zahl: MD/04/43282/2018/005, eine 4 m² große Teilfläche aus Gst. 686/1, KG Gnigl, an der Bachstraße, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:

Dr. Martin Floss

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/41355/2018/002

Salzburg, 13. Juli 2018

Betrifft:

Festsetzung des Durchschnittspreises 2018

- a) aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 ALG) sowie
b) der Hauskanalanschlüsse (§ 11 Abs. 4 ALG)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 4.7.2018 beschlossen:

1.
Gemäß § 11 Abs. 3 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 82/2017, wird der Durchschnittspreis aller Hauptkanäle im Gemeindegebiet ab dem 1.10.2018 per Längenmeter mit 1.771,12 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.
2.
Gemäß § 11 Abs. 4 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBI.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 118/2009, wird der Durchschnittspreis eines Hauskanalanschlusses (§ 10 Abs. 3 ALG) ab dem 1.10.2016 mit 2.576,91 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Josef Mayr

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/45151/2018/002

Salzburg, 17. Juli 2018

Betrifft:

Adaptierung der Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen für Wohnhäuser

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 4.7.2018 die Richtlinien zur Gewährung der Förderung von Solaranlagen für Wohnhäuser beschlossen.

Richtlinien

der Landeshauptstadt Salzburg für die Förderung von Solaranlagen für Wohnhäuser

Die Stadt Salzburg fördert im Rahmen der jährlich dafür festgelegten Budgetmittel den Einbau von Solaranlagen. Diese Förderung der Solaranlagen stellt eine Ergänzungsförderung zum Baukostenzuschuss des Amtes der Salzburger Landesregierung dar, ist auch an diesen gebunden und kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Generelle Voraussetzung für die Ergänzungsförderung der Stadt Salzburg ist die Förderungszusage der Salzburger Landesregierung – Abteilung 4 sowie eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens, dass eine Ertragsgarantie vorliegt.
2. Bei Einzel-Solaranlagen, das sind Anlagen, deren Kollektorfläche kleiner als 25 m² ist oder die für eine Warmwasserbereitung von weniger als fünf parifizierten Wohneinheiten ausgelegt sind, richtet sich die Höhe des Zuschusses ausschließlich nach der Kollektorfläche. Der Fördersatz beträgt € 100,- pro m² Kollektorfläche. Die Förderung von Solaranlagen darf 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.
3. Gemeinschafts-Solaranlagen sind Anlagen, deren Kollektorfläche größer als 25 m² ist und die für eine Warmwasserbereitung von mindestens fünf parifizierten Wohneinheiten ausgelegt ist. Voraussetzung für eine Förderung einer Gemeinschaftsolaranlage ist die Beauftragung eines Planungsbüros für Planung, Koordinierung und Ausschreibung der Solaranlage. Der Fördersatz für eine Gemeinschaftsolaranlage beträgt € 100,- pro m² Kollektorfläche sowie weitere € 50,- pro m² Kollektorfläche Planungspauschale, höchstens jedoch € 5.000,- bzw. max. 50 % der tatsächlichen Kosten für Planung, Koordinierung und Ausschreibung. Überschreitet die errechnete Förderungssumme 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel im Voranschlag, so kann eine Auszahlung über mehrere Jahre erfolgen. Mietern von Wohnungen, die nicht selbst Antragsteller sind, ist durch den Antragsteller die Höhe der erhaltenen Förderung mitzuteilen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sie zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger Angaben gewährt oder widmungswidrig verwendet wurde sowie dann, wenn die Salzburger Landesregierung den gewährten Zuschuss, aus welchem Grund auch immer, zurückfordert.

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr,

Freitag, 7.30-12 Uhr

Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg